

BESCHLUSS

aus der 11. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 8. Dezember 2016

Öffentliche Sitzung

Regionalplanung

TOP 3.b: Regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnberg
- Beschlussfassung über die harten und weichen Tabukriterien
Vorlage 23/05/2016

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat beschließt die in der Sachdarstellung vorläufig ermittelten harten und weichen Tabukriterien als 1. Arbeitsschritt. Nach Klärung der offenen Sachfragen und Überarbeitung des räumlichen Konzeptes wird dieses erneut zur Abstimmung vorgelegt.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		23/05/2016	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	24.11.2016	4	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2016	3.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBr Lieske		

Regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnberg

- Beschlussfassung über die harten und weichen Tabukriterien

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beschließt die in der Sachdarstellung ermittelten harten und weichen Tabukriterien.

Sachdarstellung:

Anlass und Hintergrund

Die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Durch geänderte Zielformulierungen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)¹ und gehäuft vorgetragene Erweiterungsabsichten rohstoffgewinnender Unternehmen – bedingt vor allem durch den zugrundeliegenden Stichtag der betreffenden gültigen Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) – wird die Anpassung der Rohstoffsicherung in der Planungsregion Arnsberg notwendig. Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zu einem Rohstoffsicherungskonzept zu beginnen (vgl. Vorlage 14/03/2016).

Zwischenzeitlich wurden die Fachdezernate der Bezirksregierung, die Kreise und Kommunen der Planungsregion Arnsberg sowie verschiedene Interessensgruppen (Unternehmen, Unternehmensverbände, Industrie- und Handelskammern, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV, Naturschutzverbände etc.) über das Vorhaben informiert.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Rohstoffsicherungskonzept ergeben sich aus Kapitel 9 des LEP. Demnach besteht die Rohstoffsicherung aus zwei wesentlichen Bausteinen:

- einem den gesamten Planungsraum umfassenden **räumlichen Konzept** und
- einer **Bedarfsanalyse** zur Ermittlung des Bedarfs an Primärrohstoffen

¹ Die im Text genannten Bezüge zum LEP beziehen sich alle auf den LEP-Entwurf mit Stand vom Kabinettsbeschluss am 5. Juli 2016. Voraussichtlich wird der LEP noch in diesem Jahr vom Landtag beschlossen. Da es am maßgeblichen Kapitel 9 keine inhaltlichen Änderungen zwischen dem 2. Entwurf und dem Kabinettsbeschluss gegeben hat, soll der LEP-Entwurf als landesplanerische Vorgabe Beachtung finden.

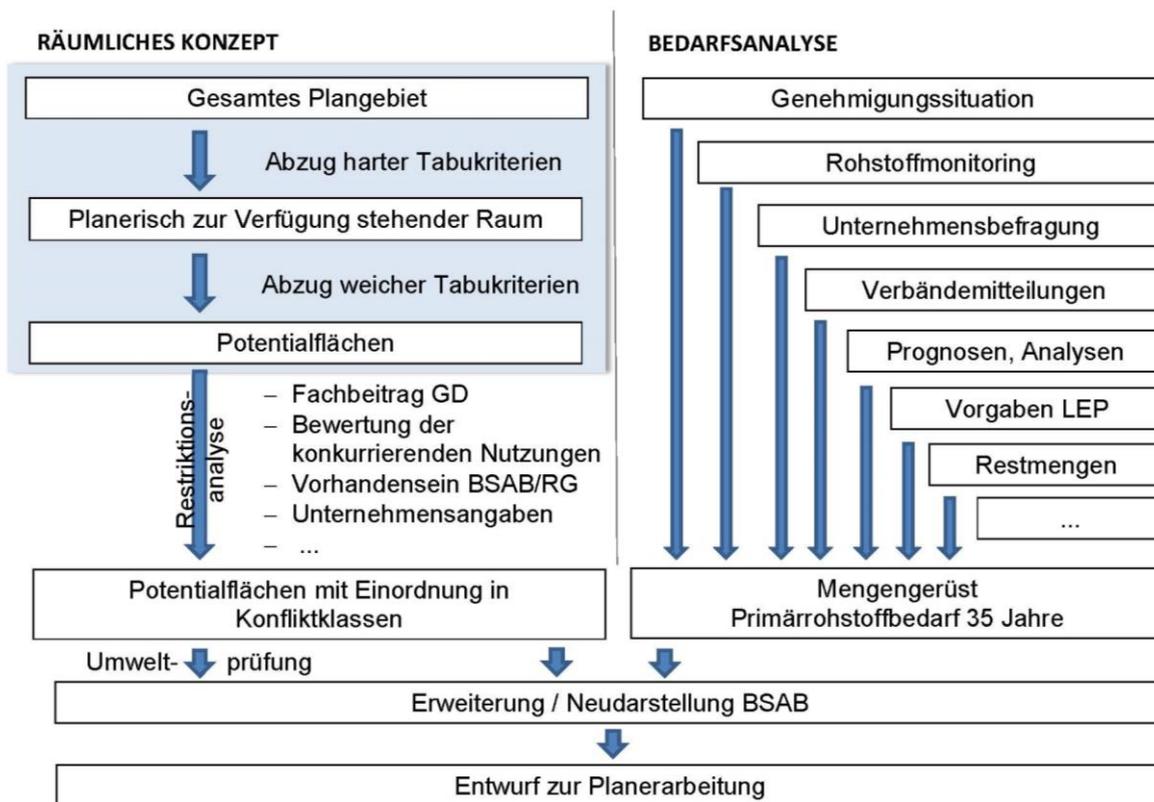


Abbildung 1: Konzeptionelle Arbeitsschritte des Rohstoffsicherungskonzepts und Markierung des Inhalts dieser Vorlage

Die beiden Bausteine werden parallel bearbeitet. Inhalt dieser Vorlage ist jedoch allein das räumliche Konzept, insbesondere die Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien, um auf der Grundlage der dadurch entstandenen Potentialflächen die weiteren Arbeitsschritte einzuleiten (vgl. Markierung in Abb. 1).

Anforderungen an die Erarbeitung eines räumlichen Konzepts

Gemäß Ziel 9.2-1 des LEP sind die BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen festzulegen. Diese Art der Festlegung basiert auf den Regelungen des § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Sie besagen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung dieses Bereiches, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen. Andererseits sind entsprechende Vorhaben außerhalb des festgelegten Bereiches im Planungsraum ausgeschlossen.

Um diesen planerischen Ausschluss einer baurechtlich im Außenbereich privilegierten Nutzung – wie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Abgrabung eine ist – zu rechtfertigen, ist in einem schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Plankonzept darzulegen, welche Gründe einerseits für die ermittelten Gebiete und andererseits für den Ausschluss der oberflächennahen Gewinnung von Bodenschätzen im übrigen Planungsraum sprechen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich insgesamt betrachtet die Abgrabung im Planungsraum gegenüber konkurrierenden

Nutzungen auf ausreichenden Flächen durchsetzt, um der grundsätzlichen Privilegierung Rechnung zu tragen.

Das konzeptionelle Vorgehen ist vergleichbar mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (FNP). Durch die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Münster (grundlegend v. a. das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 – 4CN 1.11) ist die abschnittsweise Erarbeitung eines Plankonzepts vorgegeben und notwendiger Bestandteil des Abwägungsvorganges (der Plangeber muss sich bewusst machen, warum er bestimmte Bereiche ausschließt und warum er andere Belange hintanstellt).

In einem ersten Schritt (Gegenstand dieser Vorlage) sind hierfür zunächst anhand verschiedener Kriterien die Flächen im Planungsraum zu ermitteln, die für eine Rohstoffgewinnung nicht in Frage kommen. Hierbei unterscheidet man **harte und weiche Tabukriterien**. Flächen, auf denen harte Tabukriterien zur Anwendung kommen, sind aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen nicht geeignet. Weiche Tabukriterien schließen die Flächen aus, die nach dem Willen des Plangebers (hier des Regionalrates Arnberg) nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden sollen. Sowohl die harten als auch die weichen Tabukriterien sind **einheitlich** für den gesamten Planungsraum anzuwenden. Für bestehende BSAB können im Sinne des Vertrauensschutzes andere Kriterien gelten. Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien ermittelten Flächen sind potentiell und nach dem Willen des Plangebers für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geeignet (**Potentialflächen**).

In einem zweiten Schritt sind diese Potentialflächen mit konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. es werden Restriktionen ermittelt und gewichtet, die eine Bewertung der Flächen anhand von Konfliktklassen ermöglicht. Nach weiteren Analyseschritten – wie unten dargelegt – und den Anforderungen aus der Bedarfsermittlung werden schließlich die Bereiche festgelegt, die als BSAB ausgewiesen werden sollen.

Ermittlung der Tabukriterien

Die Ermittlung der Tabukriterien erfolgte in Abstimmung mit den Fachdezernaten der Bezirksregierung, d. h. mit der Bergbehörde, der oberen Bodenschutz- und Abfallbehörde, der oberen Wasserbehörde und der höheren Landschaftsbehörde. Insbesondere die Ermittlung der harten Tabukriterien unterliegt engen rechtlichen Vorgaben. Die weichen Tabukriterien wurden eher zurückhaltend gewählt, um sich für das weitere Verfahren Handlungsoptionen offen zu halten. Mit Fortschritt der Arbeiten wird sich zeigen, ob an den hier vorgestellten weichen Tabukriterien im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand der Nutzung und die Bedarfsanalyse ausnahmslos festgehalten werden kann.

Für die Planungsregion Arnsberg wurden anhand der Rohstoffkarte NRW, der Darstellungen im Regionalplan, der Vorgaben des LEP², der tatsächlich vorhandenen Nutzungen und sonstiger fachrechtlicher Vorgaben somit die folgenden Tabukriterien ermittelt:

Harte Tabukriterien

Rohstoffvorkommen:

Die Bereiche, für die lt. Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD) kein Rohstoff ausgewiesen ist, kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Rohstoffgewinnung und somit für eine Ausweisung als BSAB nicht in Frage. Die Rohstoffkarte NRW gibt im Maßstab 1:50.000 die Lage der verschiedenen Rohstoffvorkommen im Land wieder und beinhaltet maßstabsbedingt eine gewisse Unschärfe. Somit finden auch heute schon genehmigte Abgrabungen über die in der Rohstoffkarte dargestellten Vorkommengrenzen hinaus statt. Die Rohstoffvorkommen werden daher um 500 m nach außen gepuffert, d. h. der Bereich ohne Rohstoffvorkommen wird um 500 m reduziert. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht vorschnell Bereiche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden, deren rohstoffbedingte Eignung bei genauerer Betrachtung (detaillierte geologische Untersuchungen vor Ort) dennoch gegeben wäre. Der Puffer von 500 m ist empirisch für die Planungsregion anhand der genehmigten Abgrabungen und der bereits dargestellten BSAB und Reservegebiete (RG) ermittelt worden.

Siedlungsflächen:

Die in der Planungsregion vorhandenen mineralischen Rohstoffe tragen erheblich zur Versorgung der heimischen Wirtschaft mit Primärrohstoffen bei. Ihre Seltenheit und/oder ihre (volks-)wirtschaftliche Bedeutung ist jedoch nicht so groß, als dass sich Umsiedlungen im großen Stile begründen lassen würden. Die Siedlungsflächen stehen daher aus tatsächlichen Gründen einer Gewinnung der hier betrachteten oberflächennahen Bodenschätze entgegen. Hierunter fallen Ortslagen, Wohnbauflächen jeglicher Art, Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, gewerbliche Bauflächen und Splittersiedlungen gemäß FNP-Daten, ALKIS³ bzw. ATKIS⁴. Ausgenommen hiervon sind Einzelnutzungen/Einzelgehöfte, die im weiteren Verfahren als Restriktionskriterium berücksichtigt werden sollen.

Neben den tatsächlichen Nutzungen werden zusätzlich die planerisch gesicherten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus dem Regionalplan als harte Tabukriterien der zukünftigen Rohstoffgewinnung entzogen. Die ASB und GIB sind als Vorranggebiete im Regionalplan gesichert, d. h. innerhalb dieser Bereiche ist eine Inanspruchnahme, die der Realisierung der angestrebten Nutzung entgegensteht, nicht zulässig.

² Bezug genommen wird auf den neuen LEP, Stand nach Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016, da davon ausgegangen wird, dass bis zur förmlichen Festlegung der BSAB im Regionalplan der LEP in Kraft treten wird.

³ Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

⁴ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Demnach sind diese Bereiche – ebenso wie andere im Regionalplan dargestellte Vorranggebiete – aus rechtlichen Gründen als harte Tabukriterien einzuordnen.

Bodenschutz/Wasserschutz:

Gem. § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten (WSG) verboten, sie stehen also aus rechtlichen Gründen einer Abgrabung entgegen. In § 35 Abs. 2 S. 2 LWG wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, hiervon abweichende Regelungen (Befreiung) in die Wasserschutzgebietsverordnungen aufzunehmen, wenn eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann. Gemäß der Gesetzesbegründung ist dies in den WSG-Schutzzonen III C, bei Trockenabgrabungen auch in WSG-Schutzzonen III B, möglich. Erfolgt keine weitere Unterteilung der Schutzzone III in A bis C, kommt ebenfalls eine Befreiung in Betracht. Somit werden nur die WSG-Schutzzonen I, II und III A als hartes Tabukriterium angewendet.

Keine Anwendung findet das Tabukriterium gem. § 125 Abs. 6 LWG bei bereits vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellten Bereichen (BSAB). Das sog. Abgrabungsverbot ist bei diesen Bereichen nicht anzuwenden. Sie bleiben jedoch auf ihre jetzige Größe festgeschrieben.

Die WSG-Schutzzonen III, III B und III C werden im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Gemäß dem neuen LWG sind Ausnahmen in den WSG-Verordnungen zu formulieren, um ggf. die Abgrabung zu ermöglichen. Aufgrund der noch kurzen Rechtskraft des LWG ist eine fachliche Überprüfung der WSG-Verordnungen noch nicht erfolgt. Die Möglichkeit der Gewinnung von Rohstoffen in diesen Bereichen muss im Einzelnen geprüft werden, so dass die Definition eines Tabukriteriums zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich ist. Im weiteren Verfahren werden Anpassungen und Überprüfungen der WSG-VO berücksichtigt und die Flächenkulisse entsprechend angepasst.

Ebenfalls als hartes Tabukriterium festgesetzt werden aus tatsächlichen Gründen Oberflächengewässer sowie der Gewässerrandstreifen von 5 m gem. § 31 LWG aus rechtlichen Gründen.

Freiraum:

Die im Regionalplan dargestellten Freiraumbereiche mit Zweckbindung und die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden analog zu den Ausführungen zu den ASB und GIB als harte Tabukriterien angewendet. In den BSN ist dem Arten- und Biotopschutz der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Gem. dem LEP 1995

(und dem LEP-Entwurf) sind auch die Nachfolgenutzungen der BSAB in den Regionalplänen darzustellen. In einigen Bereichen gibt es daher eine Überlagerung der BSAB-Darstellung mit dem Folgenutzungsziel BSN. In diesen Fällen findet die Anwendung des Tabukriteriums nicht statt.

Ebenfalls im Regionalplan als Ziele gesichert sind die Waldbereiche, die eine besondere Waldfunktion erfüllen. Hierzu zählen Saatgutbestände, Naturwaldzellen und forstliche Versuchsflächen sowie zukünftig auch Wildnisgebiete. Diese haben als harte Tabukriterien Vorrang vor der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze.

Von den fachrechtlich geschützten Bereichen gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird lediglich das nationale Naturmonument „Bruchhauser Steine“ als hartes Tabukriterium berücksichtigt (§ 24 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 36 Abs. 4 LNatSchG-Entwurf).

Infrastruktur:

Für übergeordnete Infrastruktureinrichtungen gilt das Gleiche wie für den Siedlungsbereich. Die in der Planungsregion vorhandenen Rohstoffvorkommen rechtfertigen keine Verlegung dieser Anlagen. Daher werden Bundesautobahnen inklusive der Anbauverbotszone von 40 Metern gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bundesstraßen inklusive der Anbauverbotszone von 20 Metern gem. § 9 FStrG⁵, Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr gem. Regionalplan (Hauptschienenwege) sowie Flughäfen und Verkehrslandeplätze aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Rohstoffgewinnung ausgenommen.

Ebenso werden Deponien als hartes Tabukriterium angewendet. Hierzu zählen sowohl die betriebenen Deponien als auch die endgültig stillgelegten Deponien sowie die aus der Nachsorge entlassenen Deponien.

Anlage 1 zeigt – bei entsprechender Beschlussfassung des Regionalrates – die Flächen, die mit einem harten Tabu belegt wären.

⁵ Die in § 9 Abs. 8 FStrG formulierten Ausnahmeveraussetzungen, die eher für die Einordnung der Anbauverbotszone als weiches Tabukriterium sprächen, werden nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde durch einen rohstoffgewinnenden Betrieb nicht erfüllt.

Weiche Tabukriterien

Siedlungsflächen:

Der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen bringt in der Regel Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen mit sich. Daher wird aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m zu den unter den harten Tabukriterien definierten Siedlungsflächen als weiches Tabukriterium festgesetzt. Abgeleitet wird der Abstand aus dem Abstandserlass NRW. Die dort aufgeführten Abstände sind zwar originär zur Anwendung in Bauleitplanverfahren bestimmt, der mit der Festlegung verfolgte Zweck macht diese aber auch für die Anwendung in der Regionalplanung übertragbar. Im Zulassungsverfahren für die Gewinnung der Rohstoffe ist im Einzelfall der genaue Abstand festzulegen, der sich aus der Art der Rohstoffgewinnung, dem Verlauf des Vorkommens, der Lage zu Wohngebieten, das Vorhandensein ggf. besonders schutzwürdiger Nutzungen etc. ergibt. Für die regionalplanerische Betrachtungstiefe ist die Anwendung eines pauschalen Abstandes als Vorsorgeabstand ausreichend.

Anerkannte Kurgemeinden nach § 3 Kurortegesetz (KOG) werden unabhängig von ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan als weiches Tabukriterium definiert. Die immissionsträchtige Rohstoffgewinnung steht im Konflikt zu den Zielsetzungen eines Kurgemeindes. In der Tourismusregion Sauer- und Siegerland sind diese Gebiete von hoher Bedeutung, so dass die Interessen der Rohstoffgewinnung innerhalb der Kurgemeinden hinten anstehen sollen.

Bodenschutz/Wasserschutz:

Neben den formal festgesetzten WSG-Schutzzonen I – III A sollen auch die fachlich abgegrenzten und geplanten WSG-Schutzzonen I – III A vorsorglich der Rohstoffgewinnung entzogen werden, um die Planungen der zuständigen Wasserbehörden nicht zu konterkarieren.

Über den gesetzlich verankerten Gewässerrandstreifen hinaus sollen insbesondere die größeren Fließgewässer vor negativen Einflüssen durch eine Rohstoffgewinnung geschützt werden. Abgeleitet aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den verbindlichen Bewirtschaftungszielen für die einzelnen Gewässer ist insbesondere der Schutz der Auen ein wichtiges Anliegen. Da die Abgrenzung der Auen schwierig ist und durch verschiedene Parameter bedingt wird, sollen hilfsweise die Überschwemmungsbereiche (Hochwasserszenario HQ100) lt. Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Arnsberg als weiches Tabukriterium herangezogen werden. Diese umfassen in der Regel die sensiblen Auenbereiche und sind somit eine nachvollziehbare Flächenkategorie. Analog dazu werden auch die im Regionalplan gesicherten Überschwemmungsbereiche als weiches Tabukriterium herangezogen.

Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegt. So ist der Zweck, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“.

len“ (§ 1 BBodSchG). Ein Verlust oder eine Minderung der Bodenfunktionen findet immer auch durch den Abbau von Rohstoffen statt. Andererseits erfüllt der Boden neben den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) BBodSchG auch eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Der Geologische Dienst NRW hat in der Karte der schutzwürdigen Böden eine Bewertung der Bodenfunktionen und die Ausweisung und Abgrenzung von Gebieten mit schutzwürdigen Böden vorgenommen. Es erfolgt eine Abstufung der Schutzwürdigkeit in besonders schutzwürdig (Stufe 3), sehr schutzwürdig (Stufe 2) und schutzwürdig (Stufe 1). In der Regionalplanung ist diese Karte als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen⁶. Da andererseits aber auch das Vorkommen eines bestimmten Rohstoffes die Beschaffenheit des darüber liegenden, zum Teil als besonders schutzwürdig gewerteten Bodens bedingt, wird dieses Kriterium erst in der nachfolgenden Restriktionsanalyse betrachtet. So soll ausgeschlossen werden, dass vorzeitig Flächen der Rohstoffgewinnung entzogen werden, auf denen sich ansonsten bei genauerer Betrachtung die Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Belangen durchsetzen würde.

Gem. § 21 BBodSchG i. V. m. § 12 LBodSchG NRW können Bodenschutzgebiete u. a. zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen, für Gebiete, in denen die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung besteht sowie für Gebiete mit schutzwürdigen Böden ausgewiesen werden. Innerhalb der Planungsregion Arnsberg sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine Bodenschutzgebiete ausgewiesen. Diese würden aufgrund ihrer besonderen bodenbezogenen Konfliktlage als weiches Tabukriterium Berücksichtigung finden.

Freiraum:

Neben den unter den harten Tabukriterien aufgeführten BSN und Freiraumbereichen mit Zweckbindung trifft der Regionalplan Arnsberg weitere, den Freiraum betreffende Festlegungen. Davon sollen die Regionalen Grünzüge als weiches Tabukriterium angewandt werden. Die Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge für Abgrabungen ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die Nutzung außerhalb dieser Bereiche nicht realisiert werden kann⁷. In der Planungsregion Arnsberg sind Regionale Grünzüge lediglich im Märkischen Kreis (Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) dargestellt und sollen dort einen Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

Der regionalplanerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) umfasst im Wesentlichen das Europäische Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Innerhalb des BSLV sind raumbedeutsame Pläne

⁶ Gemeinsamer Erlass der damaligen Ministerien für Bauen und Verkehr (MBV) sowie Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW vom 31.05.2010; Az.: V.4 – 16.21 und IV-4-544-03

⁷ Vgl. Erläuterungen zu Ziel 22 des Regionalplans Arnsberg, TA OB Bochum und Hagen

oder Projekte, zu denen auch die Rohstoffgewinnung gehört, nur zulässig, wenn die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (VSG) eingehalten werden, bzw. die Ausnahmevoraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) erfüllt sind. Damit ist die Rohstoffgewinnung in diesem Gebiet zwar nicht generell ausgeschlossen, es sind jedoch erhebliche Konflikte zu erwarten, so dass aus Vorsorgegründen der BSLV als weiches Tabukriterium festgelegt wird. Da sich dieses regionalplanerische Ziel auf die Regelungen für Natura-2000-Gebiete des LG bzw. des BNatSchG bezieht, wird für die nach Fachrecht festgesetzten Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gleich argumentiert und diese Bereiche als weiche Tabukriterien eingestellt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der Rohstoffbedarf nicht außerhalb der Natura-2000-Gebiete gedeckt werden kann, ist eine Überprüfung und ggf. eine Rücknahme einzelner weicher Tabukriterien notwendig und der Weg zu eröffnen, anhand einer Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung zur Inanspruchnahme eines Natura-2000-Gebiets für die Rohstoffgewinnung nachzuweisen.

In den fachgesetzlichen Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes (BNatSchG und LG) finden sich weitere Schutzgebietskategorien. Die im Folgenden angeführten Schutzgebiete haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sollen daher aus Vorsorge- und Konfliktvermeidungsgründen der Rohstoffgewinnung entzogen werden. Auf der Grundlage des § 67 BNatSchG können allerdings Nutzungen innerhalb dieser Schutzgebiete möglich sein und unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Verboten erteilt werden. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten erfolgt eine Einordnung als weiche Tabukriterien. Hierzu zählen die festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG und die Teile von Natur und Landschaft, die wegen der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt wurden (§ 22 Abs. 3 BNatSchG).

Ebenfalls als weiche Tabukriterien für die Rohstoffgewinnung ausgespart werden sollen die vom LANUV festgelegten Biotopverbundflächen (Stufe I) sowie die nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope.

Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen für andere Nutzungen ist gem. LEP an konkrete Bedingungen geknüpft. Zum einen muss ein Bedarf für die angestrebte Nutzung bestehen, der zudem nicht außerhalb der Waldbereiche realisiert werden kann. Weiterhin ist eine Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Diese Bedingungen wird man durch die Herleitung der Flächen anhand des räumlichen Konzepts sowie der Bedarfsdeckung für 35 Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllen können. Die Planungsregion Arnsberg hat jedoch insbesondere südlich des Haarstrangs einen hohen Waldanteil, der unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen erfüllt. Daher sollen Waldbereiche unter den vorgenannten Bedingungen nicht komplett für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Neben den unter

den harten Tabukriterien angeführten Waldbereichen mit besonderer Funktion sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz, den Naturhaushalt und als Lebensraum die zusammenhängenden Laubwaldbereiche ab 10 ha als weiches Tabukriterium eingestellt werden.

Infrastruktur:

Neben der Anbauverbotszone definiert das FStrG in § 9 auch eine Anbaubeschränkungszone von 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen. Diese werden, soweit sie über die Anbauverbotszone hinausragen, aus Vorsorgegründen als weiche Tabukriterien angesetzt. Um die Hauptschienenwege wird analog zum Umgang mit den Bundesautobahnen ebenfalls ein Puffer von 100 m angesetzt. Dies scheint aus Gründen der Standsicherheit vorsorglich sinnvoll.

Deponien sind je nach der Art des dort gelagerten Abfalls, ihrer Standsicherheit und ihrer Basisabichtungen unterschiedlich anfällig für heranrückende Abbaubetriebe bzw. für Erschütterungen durch den häufig damit verbundenen Sprengbetrieb. Daher kann kein einheitlicher Schutzabstand als weiches Tabukriterium festgelegt werden. Die räumliche Lage zu einer Deponie ist daher im weiteren Verfahren im Einzelfall zu betrachten und als Restriktion zu behandeln. Als weiches Tabukriterium sollen jedoch Deponien eingestellt werden, die sich im Zulassungsverfahren befinden.

Anlage 2 zeigt die Flächen, die – bei entsprechender Beschlussfassung des Regionalrates – mit harten und weichen Tabukriterien belegt wären. **Anlage 3** zeigt – bei entsprechender Beschlussfassung des Regionalrates – die Flächen, die nach der Überlagerung der harten und weichen Tabukriterien, die Suchraumkulisse für die nächsten Verfahrensschritte bildeten.

KRITERIUM	HARTES TABU	WEICHES TABU
kein Rohstoffvorkommen	X – 500 m	
Ortslagen, Wohn-, Gewerbe-, Sonderbauflächen gem. FNP, Splittersiedlungen	X	300 m
ASB, ASB-Z, GIB, GIB-Z	X	300 m
Kurgebiete		X
WSG I, II, III A	X Ausnahme: Bestands-BSAB	
Fachlich abgegrenzte/geplante WSG I, II, III A		X Ausnahme: Bestands-BSAB
Oberflächengewässer	X + 5 m	
Überschwemmungsbereiche/ Überschwemmungsgebiete		X
BSN	X Ausnahme: BSN als Nachfolgenutzung	
Freiraum mit Zweckbindung	X	
BSLV		X
Reg. Grünzüge		X
Nationales Naturmonument „Bruchhauser Steine“	X	
Naturschutzgebiete		X
Einstweilige Sicherstellung von NSG		X
Natura-2000-Gebiete		X
Biotopverbund (Stufe 1)		X
62er-Biotope		X
Waldflächen mit besonderen Funktionen (Naturwaldzellen, Saatgutbestände, forstl. Versuchsflächen)	X	
Zusammenhängende Laubwaldbestände > 10 ha		X
Bundesautobahnen	X + 40 m	weitere 60 m
Bundestraßen	X + 20 m	weitere 20 m
Hauptschienenwege	X	100 m
Flughäfen, Verkehrslandeplätze	X	
Deponien	X	

Weitere Schritte zur Erarbeitung des räumlichen Konzepts

Flächengeometrische Abgrenzung der Potentialflächen

Um auch einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zu gewährleisten, wird die Potentialflächenkulisse um die Bereiche verkleinert, die entweder aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnittes nicht geeignet sind (Anpassung rein aufgrund der Flächengeometrie). Als „Abschneidegrenze“ werden zum einen Bereiche, die kleiner als 10 ha (Darstellungsschwelle gem. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW) sind und nicht an einen bestehenden Abgrabungsbereich angrenzen und zum anderen Bereiche, die eine darstellungsfähige Mindestbreite unterschreiten, definiert.

Ermittlung weiterer (entgegenstehender) zu berücksichtigender Belange

Der Geologische Dienst wird in einem nächsten Schritt die Potentialflächen in einem Fachbeitrag bezüglich der Abbauwürdigkeit, der möglichen Gewinnungstiefe, der Verwendungszwecke etc. bewerten. Dieser Fachbeitrag ist eine wichtige Grundlage für die weitere Beurteilung der Flächen. Daneben werden die in diesen Potentialflächen konkurrierenden Nutzungen und Restriktionen ermittelt, gewertet und gewichtet. Auch hier sind weitere Fachbeiträge notwendig, u. a. der naturschutzfachliche Beitrag des LANUV. Erste Überlegungen zu möglichen Restriktionskriterien und weiteren zu prüfenden Belangen wurden bereits angestellt. Die im Folgenden genannten Punkte sind beispielhaft zu sehen und noch nicht abschließend:

- zu geringe Rohstoffmächtigkeit, umfängliche Überlagerungen
- Einzelgehöfte, Einzelnutzungen im Außenbereich
- WSG-Schutzzonen III, III B und III C, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
- besonders schutzwürdige Böden (Stufe 3), klimarelevante Böden, Böden mit hoher Naturnähe
- Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten
- Biotopkatasterflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, lärmarme Räume, unzerschnittene, verkehrsarme Räume
- Erholungsgebiete
- Kreis- und Landesstraßen, Höchstspannungstrassen, bestehende und geplante Windparks...

Neben den Prüfkriterien sind auch Eignungskriterien zu ermitteln und zu bewerten, um in die Potentialflächenbewertung einzufließen. Hierzu zählt beispielsweise die landesplanerische Vorgabe, dass die Erweiterung oder Vertiefung bestehender Abgrabungen einem Neuaufschluss vorzuziehen ist. Daneben sind unternehmerische Belange zu berücksichtigen, zum Beispiel der Umstand, dass Abgrabungsunternehmen konkrete Flächen als Optionsflächen benannt haben oder ggf. darüber hinaus Inhaber einer diesbezüglichen Bergbauberechtigung sind.

Umweltprüfung

Ein weiterer Arbeitsschritt, um eine verlässliche Grundlage zur Bewertung der Flächen zu erhalten, ist die Durchführung der Umweltprüfung, deren Ergebnisse ebenso wie die Restriktionsanalyse in die Flächenauswahl einfließen.

Weiteres Vorgehen

Zur frühzeitigen Information und Abstimmung der Fachbeiträge sind Gespräche mit dem Geologischen Dienst und mit dem LANUV, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Landwirtschaftskammer NRW und den Naturschutzverbänden in Vorbereitung.

Wie eingangs bereits angeführt wird parallel auch an dem Baustein der Bedarfsermittlung gearbeitet. Eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung valider Bedarfszahlen sind die Daten zu den aktuell genehmigten Abgrabungen. Diese werden derzeit bei den Genehmigungsbehörden sowie den Abgrabungsunternehmen (per Fragebogen) erhoben. Zur Unternehmerbefragung wurde Ende Oktober eine Informationsveranstaltung für die Abgrabungsunternehmen, zusammen mit den Industrie- und Handelskammern und dem Wirtschaftsverband vero durchgeführt, um über das Rohstoffsicherungskonzept allgemein und den Fragebogen im Speziellen zu informieren. Über die Ergebnisse der Bedarfsermittlung wird der Regionalrat zu gegebener Zeit informiert.

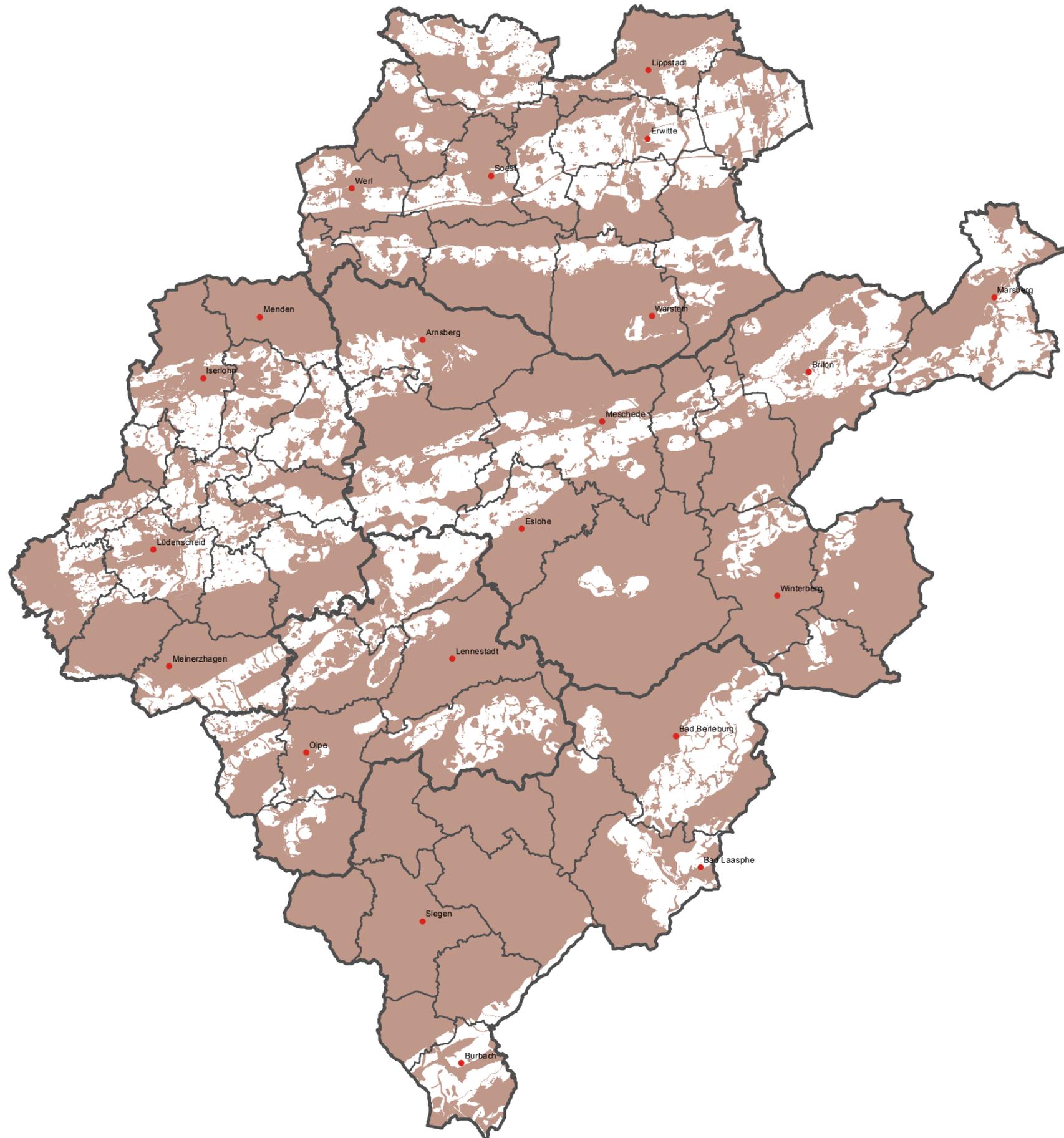
Anlage(n):

1. Anlage 1 Übersichtskarte der Flächen mit harten Tabukriterien
2. Anlage 2 Übersichtskarte der Flächen mit harten und weichen Tabukriterien
3. Anlage 3 Übersichtskarte der Suchraumkulisse (Potentialflächen)



**Regionales Rohstoffsicherungskonzept
für die Planungsregion Arnsberg**

Flächen mit harten Tabukriterien



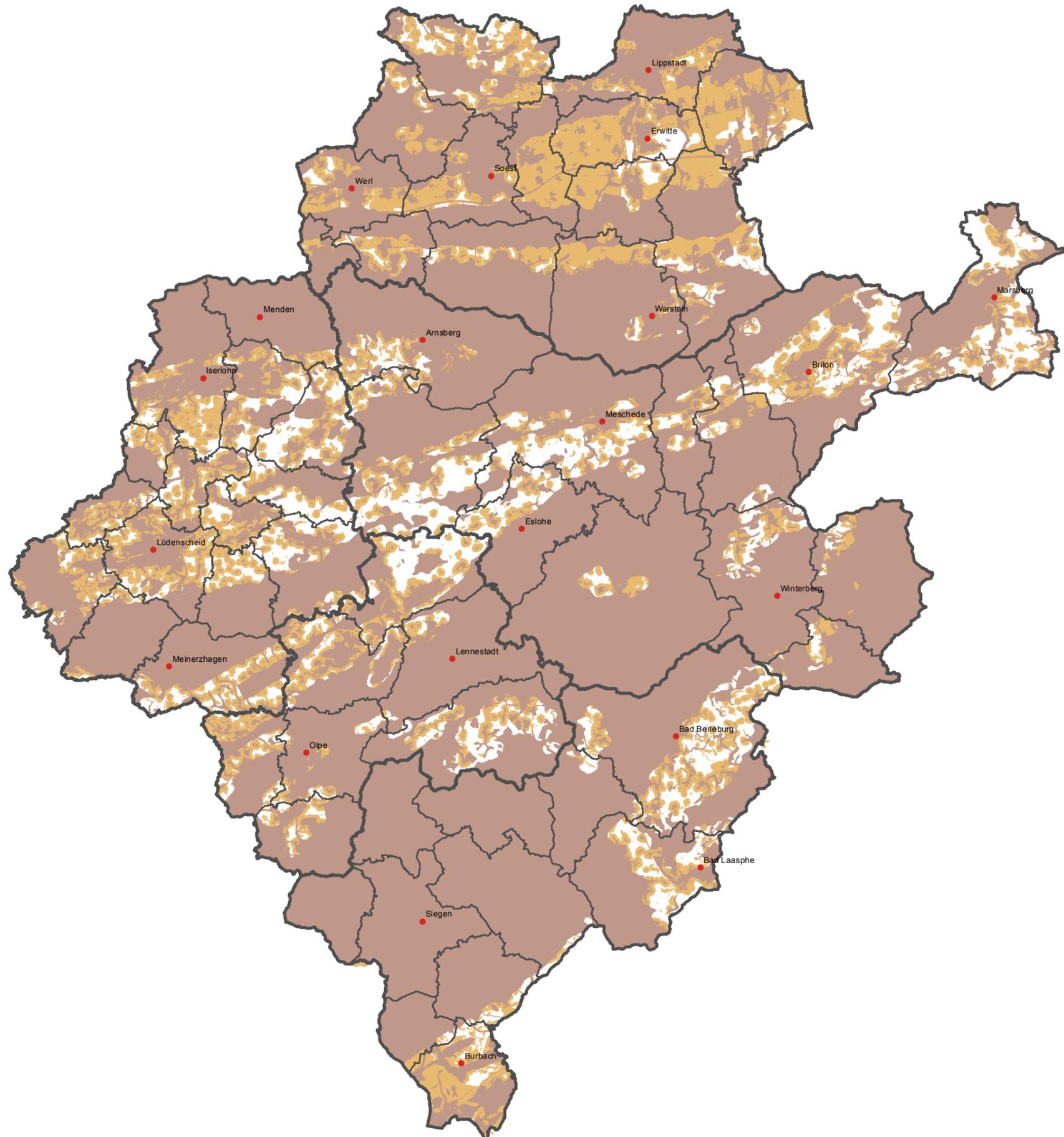
Legende

-  Flächen mit harten Tabukriterien
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnsberg

Flächen mit harten und weichen Tabukriterien



Legende

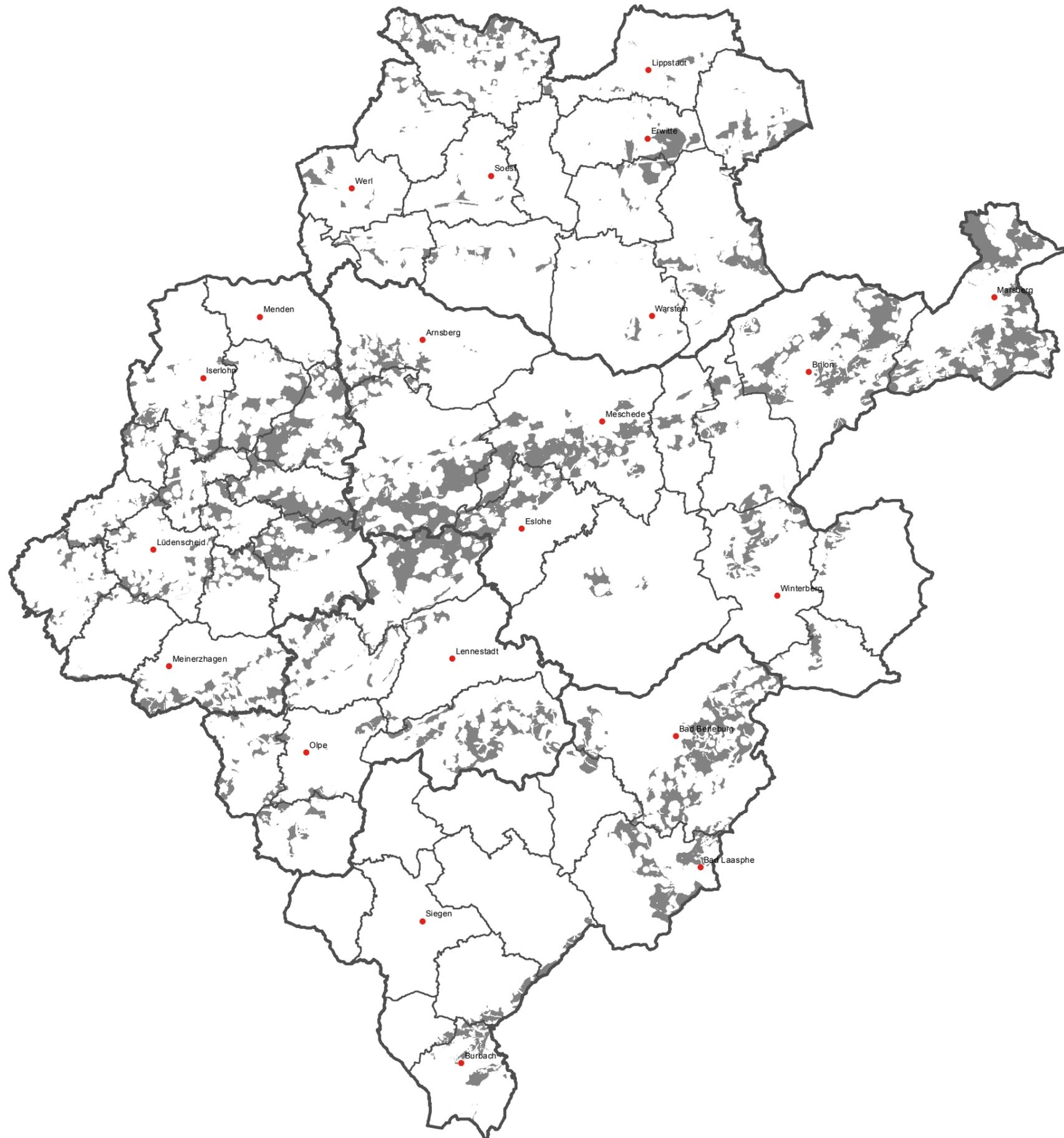
-  Flächen mit harten Tabukriterien
-  Flächen mit weichen Tabukriterien
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



**Regionales Rohstoffsicherungskonzept
für die Planungsregion Arnsberg**

**Suchraumkulisse nach der Überlagerung
mit harten und weichen Tabukriterien**

-Potentialflächen-



Legende

-  Suchraumkulisse (Potentialflächen)
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze